

SATZUNG

des Vereins der "Freunde des Güntzclubs"

1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Freunde des Güntzclubs e. V." und hat seinen Sitz in Dresden.

2. Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Bewahrung der Traditionen des Güntzclubs sowie die Unterstützung von Vereinen bei Maßnahmen, die aktiv die Traditionen des Güntzclubs bewahren. Andere Geschäfte, die dem Vereinszweck dienen, sind zulässig.

3. Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte werden. Vorausgesetzt ist weiter lediglich eine an den Vereinsvorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
- c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
- d) durch Ausschließung mangels Interesses, die durch Beschluß des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für mindestens 2 Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind.

Ein Mitglied hat - auch nach Ausscheiden - keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile davon.

4. Finanzierung

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, durch Spenden und andere Einnahmen. Näheres regelt die Beitragsordnung, diese ist kein Satzungsbestandteil.

Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

5. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister; der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
Zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten den Verein gemäß § 26 BGB.

6. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluß des Vorstandes einberufen. Wird die Einberufung der Mitgliederversammlung von mindestens einem Viertel der Mitglieder verlangt, so ist der Vorstand zur Einberufung verpflichtet.

Der Beschluß zur Einberufung der Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand den Mitgliedern durch Rundschreiben bekanntzugeben, welches Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung enthält. Die Bekanntgabe hat mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über grundlegende Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über:

- die Bestellung und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- die Beitragsordnung,
- die Ausschließung eines Mitgliedes,
- die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von einem von ihr beauftragten Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen, die von diesem und von dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist.

Ein Beschluß kann auch ohne Versammlung schriftlich herbeigeführt werden. Dieser ist wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder schriftlich zugestimmt hat.

7. Der Vorstand des Vereins

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und regelt dessen laufende Angelegenheiten. Er entscheidet durch Beschluß in den Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal halbjährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist.

Moritzburg, den 31.05.2003